Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Bothschaft über die politischen Corporationen : das Vollziehungs-

Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die

gesezgebenden Räthe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bothschaft über die politischen Corporationen. Sollten wir aus den gegenwärtigen Umfanden keinen Das Vollziehungs - Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die geseignebenden Rathe.

Bern, ben 23. Weinmonat 1799.

Burger Gefetgeber!

Seit einiger Zeit beschäftigen Sie sich mit ben Unterfuchungen und Berbefferungen, Betreff ber wich= tigsten Zweige der Verwaltung und der wesentlichsten Punkten unserer Constitution; disher fanden wir es nicht schiklich, Ihren Beeathschlagungen über diese Gegenstände vorzugreifen; gegenwärtig aber befindet sich des Volkes gegen die Regierung, und der Regierung der Staat in einer solchen Lage, daß es uns nicht er- gegen das Bolt beseitigen; und Ordnung wird unter der Staat in einer folchen Lage, daß es uns nicht er-lanbt iff, noch langer die Borschlage zurukzuhalten,

welche einige Seilsmittel verschaffen konnen.

Wir wurden in einen Krieg gezogen, deffen Ausgang vielleicht über das Schitsal der Bewohner von gang Europa entscheiden wird. Sat man alles gethan, was man hatte thun sollen, um nicht in diesen fürch= 4000 Munizipalitäten, und eben so viele Verwaltunterlichen Rampf eingeflochten zu werden ? Hat man vornehmlich auch alles gethan, was man hatte thun

ren für die Zukunft.

stiest aus dem dermaligen Kriege; aber nicht alle machen. Maben daher ihren Ursprung: mehrere derselben entfpringen aus den Gebrechen der Staatsorganisation. und hiebei eine mehr als jewals beklagenswerthe Ranke. Diese zu sehr verwikelte, und zu kostspielige Organis sucht wahrnehmen: Rechtshandel, die hausemveise ents sation ware kaum selbst für die Zeiten des tiessten Friessstehen, und auf Jahre hinausgezogen werden; Pros fation ware taum selbst sur die Zeiten des tiesten Zeiten in geben, und auf Jahre hinausgezogen werden; weben dens and gemesen, die durch Rebenprozesse gehemmt sind; Ange-Mittel zur Ordnung, noch Mittel zur Oeconomie; sie klagte, die mehrere Monate, ohne ein Endurtheil zu siehert dem Bürger nicht hinreichenden Schuß gegen willschrliche Gewalt; sie giebt der Regierung nicht gespreichen. Rechtspsiege annehmen, der welcher ein schleuniger nug wirksame Kraft, Die Nebelgesinnten zu erreichen, Gang herrschet; bei welcher die Form den wahren die Unordnungen zu verhuten, oder dieselben abzuschaffen. Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit gemäß ist; bei In derselben findet man weder Garantie, noch Ber- welcher jedes Geschäft wohl unterschieden, und imver-antwortlichkeit, noch Bewährung, welche doch so einbare Berrichtungen nicht einem und eben demselben nothig fenn wurden.

feineswegs jenes tofibare Butrauen, ohne bas ein

Staat teine Rraft haben fann.

33. Gefeggeber! Sollten die Lehren der Erfahrung, Die Lehren bes Ungluts für und verlohren feyn?

Rugen ziehen? Gollten wir und nie and der Ernicdrigung erheben, in die wir gesunten find? 33. Gefeigeber! Sochst dringend find fraftvolle Maagnahmen; unfere Lage gestattet nicht, daß man zogere fie zu ergreifen, wir bedürfen Finang = und Militarfrafte. Winter ift vor der Thure; das Bolt bedarf Brod; und von neuem kann der Feind über den Rhein dringen, und sich auf unserm Boden verbreiten. allem aber bedürfen wir Eintracht und Ordnung. Allein unter uns wird Eintracht nicht eher wieder aufleben, bis wir in unserer Verfassung solche Abanderungen treffen, welche jeden anscheinenden Grund jum Digtrauen Die großen Bestandtheile ber gefellschaftlichen Ginrichtung nicht eher gebracht werden, bis die Berwirrung aus den Elementen, aus benen fie gufammengefest ift,

verbannt fenn wird. Sie werden in Belvetien nicht langer ungefehr gen beibehalten, deren Angehörige die Gemeindguter der alten Burgerschaften als einen immerwährenden follen, um daran einen geziemenden Antheil zu nehmen? Zankapfel in ihrer Mitte aufbewahren; Sie werden die Unnütz ware es, dieß jezt noch untersuchen zu wollen. Zweisel über solche Gemeindgüter, worüber so Viele Lassen Sie uns in der Bergangenheit nicht eiteln Stoff die Entscheidung erwarten, aus dem Wege raumen; zu Vorwürfen suchen, sondern vielmehr nützliche Leh schleunig werden Sie den Besorgnissen und den übeln ren für die Aufunft BB. Geseggeber! Ein großer Theil unserer Hebel litat unter den Burgern unterhalten werden, ein Ende Gefinnungen, die durch die Ueberbleibsel der Fenda-

Beamten anvertraut werden; bei welcher die Bachfamteit, Sie wiffen es, BB. Geseigeber, Diese Organis Die Berantwortlichkeit und Die Bewährung auf eine fation könnte man unmöglich anders behaupten, als wirksame, und so angemessene Art und Weise sessent durch den Beistand auswärtiger Truppen. Da es den sind, daß dabei das Eigenthum, das Leben und die Authoritäten an der erfoderlichen Unterstützung man Ehre der Bürger vollkommen gesichert bleiben. Sie gelte, fo gieng man nach und nach von gewaltsamen werden die Rechtsgelehrfamkeit von jenen haufigen Maagnahmen zur Schwäche über; und das in Unge-Auslegungen befreien, die maufhörlich aus Versammwißheit schwebende Bolf bezeugt gegen die Regierung lungen von Richtern firomen, welche unter bem Ramen von Tribunalien erhoben find; aus Berfammlungen, die man beinahe unmöglich einer regelmäßigen Berantwortlichkeit unterwerfen fann, und beren Entscheis bungen, Die bald unter dem Ramen von Wiffenschaft

brauchen und Uebungen gefagt find, unaufhorlich das einigten und fraftvollen Ration, wofern Sie nicht richtern beurtheilt werden, Die fie felbft ernennen oder große Familie bilden tann. annehmen; Zeit ift es, baff man die offenttiche Schatz- Die Burgerschaften, so wie fie unter der alten tammer von jener Menge Befoldungen und Justigtoften Ordnung der Dinge bestanden, waren unvereinbar unbezahlt bleiben konnten, ohne die Geseuschaft den tionen erschaffen, deren Bereinigungs-Band auf die Mäglichsten Migbrauchen auszusetzen; Zeit ist es, daß Grundsatz gestütt senn muß, die wir angenommen die Partheien allein, die Rechtsverständigen und Schieds- haben. richter bezahlen, die durch fie beschäftigt werden.

33. Geseincher!

ju plundern.

tarf keineswegs unentschieden bleiben.

Sie werden das System der Besteurungen und der öffentlichen Ausgaben nach solchen Regeln einricht weniger gegen unser Interesse und unsere Grundsage ten, welche Ihre Bewachung und Bewährung sicher ganz fremd und gleichgültig bleiben.

In diesem Bertrag muß die Regierung eine Verstellen, und die den Rechnungen nicht etwa nur eine läßigen Beamten beilfamen Schreden einzuflogen.

und den Sang zu feiner Unabhangigkeit erleichtern.

geangstigt werben.

Der Richtersprüche, balb unter bem Ramen von Gestheven erheben, und nie erwachsen wir zu einer ver Raos und die Unficherheit der Rechtsregeln vermehren. jene elementarischen Gesellschaften wieder berftellen, Endlich ift es Zeit, dag die Burger, wenn fich unter vermittelft deren allein gang Selvetien all feine Rinder ihnen eine Streitfrage erhebt, von geschwornen Schieds einander naber bringen, und aus ihnen nur eine

entlade, welche, wofern man fie bezahlt, alle Rational- mit der neuen Ordnung; Gie haben fie eben barum einkunfte verschlingen wurden, und welche doch nicht aufgelogt; nunmehr aber muß man neue Corpora-

In Diefem Bertrage muß ber Burger eine beffans Much auf ben Rantonsgeift Dige und hinreichende Barantie finden, barinn muß werden Sie Ihre Aufmerksamkeit richten; er ist ge- er die Zusicherung eines Schuzes und eines fogleich fährlich, weil er nach Unabhängigkeit strebt, und an auf seine erste Retlamation wirksamen und schleunisstatt auf die Behauptung der Republik hinzuwirken, nur gen Benstandes sinden. hier in einem folchen Berbabin zielt, fie gum Bortheile feines eigenen Bezirkes trage hinterlegt er fein politisches Glaubens = Betennt= nig und feine bestimmte Berpflichtung, Die ihn mit Sie werben das Schiffal ber Religionsdiener ins bem Baterlande unter dem Panier derjenigen Corpora-Sie werden das Schissal der Religionsdiener ins Muge fassen; Sie werden dieselben betrachten als Lehtionen vereinigt, deren Glied er ist. Diese Berpstichter ver der öffentlichen Moral, als Vorbilder eines guten Betragens sür das Volk, als Männer, die dazu bezusten sind, unter dem Volke Trost, Rath und Beizstand zu verbreiten. Zu allen Zeiten muß das Vaterzland auf sie zählen können, als auf die Apostel der Bruderliebe, der Freiheit, der Gleichheit und aller Bewohnern eine politische Reinigung die weder Bruderliebe, der Freiheit, der Gleichheit und aller die Personen selbst, noch ihr Eigenthum angreift, die republikanischen Tugenden; sonderheitlich in so kriztischen Verpstichtungen eingehen, und dieselben muß das Vaterland sich auf ihren Eiser verlassen könzer Ränner, solche Bürger von jenen Menschen unterscheidet, die Die Lage, bas Loos so schatbarer Manner, solche Burger von jenen Menschen unterscheidet, Die ineswegs unentschieden bleiben. mitten unter und ben vollem Genufe aller Rechte der

eitle Publizitat blos zum Schein und Geprange ge- pflichtung finden, welche iede einzelne Korporation an ben, sondern eine wirkfame Publizitat, welche den die ganze Nation bindet. Dan darf hoffen daß es der Burger auf den 2Beg zu detaillirter Untersuchung bin- Regierung nicht schwer senn werde, die Polizen auf weisen kann, und die fabig ift, treulosen oder nacht eine vollständige und regelmäßige Weise vermittelft en Beamten heilfamen Schrecken einzuflößen. leiner solchen gemeinschaftlichen Verpflichtung auszu-Sie werden bei dem helvetischen Bolke wieder üben, Kraft welcher alle und jede Glieder einer Corden friegerischen Beift und Willen erwecken, und die poration, fich überhaupt einer fur alle und alle für militarischen Uebungen einführen. Ungemein werden einen gegen bas Baterland verautwortlich machen. Diese Bemuhungen Das Andenten an feine Belbenvater, Gie werden nicht unbemerkt laffen, B. Gefeggeber, den Sang zu feiner Unabhängigkeit erleichtern. Daß ohne einen folchen Garantie - Bertrag zwischen B. Geseigeber, dringend sind alle diese Refor- Burgern, die sich gegenseitig kennen und leicht in men, fie gestatten feinen Aufschub; es giebt aber eine wechfelseitige Berbaltnife tommen tonnen, Die meiften Die weit dringender ift, als alle andern, und ohne ifoliert bleiben, und teine dauerhafte Zusamenstimmung, welche wir ftets von revolutioneiren Erschutterungen fein inniges Intereffe unter fich berftellen werben. Gie wurden fich einigen übermachtigen Menschen Preif Unfer Baterlandische Boben bleibt immer ein geben, oder das Spiel bes Parthengeistes werben. Rampfplat, wo fich gegen einander eifersuchtige Par- Gie werben über bieg bemerten, bag ohne einen Ber-

trag ju gemeinschaftlicher Berantwortlichkeit eben Diefer Burger gegen das Bateriand, Die Regierung ge- tion oder in folcher Eigenschaft anerkennt werden, als an einzelne Individuen zu wenden, und daß sie auf schon wurklich an irgend einer Civil = oder Militairs solche Weise sich in kleinen Details verlieren wurde, Stelle bienet, oder sich an einer folchen Stelle zu ohne mit nothiger Einsicht und Gewisheit weder auf dienen verpflichtet, oder der, nachdem er dem Vaterdie Menschen noch auf die Sachen eindringen zu lande in der einen oder der andern Eigenschaft gestönnen. Man mag nun nach theoretischen Grund- dienet hat, sich nunmehr in dem Falle der sazen oder nach der Geschichte aller Bolter urtheilen, ausgedienten befindet, in die Emeriten-Ciasse so darf man mit Zuversicht behaupten, daß die gesells gehört.
schäftliche Ordnung ben einer frenen Nation schwer 6) Rur Glieder von politischen Corporationen auf bestiedigende Weise erhalten werde, wosern das so wie sie das gegenwärtige Gesetz annimmt, nur sie rinn die Menschen nicht in elementarische Gesellschafs allein sollen als Burger von Helvetien anerkennt, hins ten ober regelmäßig organifierte politische Corpora- gegen alle andern Perfonen als Fremde betrachtet mers tionen vereinigt find.

B. Geseggeber, wofern Sie die Idee von politischein Korporationen, deren Einsuhrung uns dringend poration allein, haben Anspruch auf die Unterflutzung, scheint, annehmen wollen, so finden Sie ohne Zweistel, daß ber Bezirk von jeder derselben von einem solstrag dieser Corporation verburget werden. chen Umfange fenn foll, daß es der Muhe lohnet, Darinn Die Geschäfte unter verschiedene Beamte zu ver- poration haben Git und Stimme in den politischen Bertheilen, jedoch ohne bag es einer aufmertfamen Ber- famlungen ihres Diffritts. waltung schwer wird, jeden Detail zu umfaffen.

Entwurf zu Statuten über die politischen Corporationen.

Rach anerkennter Dringlichkeit beschloß bas gefeg gebende Corps folgendes:

Titel I.

Fundamental . Artifel.

einzige politifibe Corporation ober Burgerschaft fatt

Diese Corporation soll aus Aftingliedern und 2)

aus Paffingliedern zusammengesett fenn.

bende) follen diejenigen fenn, die gegen die Corpora- handen find, und die auch funftig unter dem Schute tion irgend eine Berpflichtung über fich nehmen wer- Der Gefete bestehen konnen, welche in Rucksicht auf den, deren Inhalt hernach wird angezeiget werder.

4) Paffivalieder diefer Corporation (ohne thatis ben gemacht werden. gen Untheil) find die Beiber ber Aftinglieder und thre noch nicht mundigen Rinder, wie auch Wittwen Corporation konnen gezwungen werden, fondern jederund mundige Tochter die fich gegen die Corporation mann behalt hierüber gangliche Frenheit. durch eine Berpflichtung verbindlich machen, beren Bedingungen bernach werden angezeiget werden.

bormale in dem Diffritte bo-handen gewesen, sur Laft lung beruffen werden, um ihre Magiftraten zu ermahgefallen waren, gelangen nun unter Die Aufficht und len, oder zu bestätigen, und überhaupt die Geschafte Fürsorge der gegenwärtigen Corporation.

5) Niemand kann ein Aftivglied einer Corporas nothigt fenn murde, fich ftatt an Corporationen nur ein helvelifcher Burger, der entweder dem Baterlande

den.

7) Rur die Glieder einer folchen politischen Cor-

8) Rur die Aftinglieder einer politischen Cor-

9) Eine Ausnahme von dieser Regel machen dies jenigen Beamten der Regierung welche Kraft ihres Umtes beruffen find, folchen Berfamlungen benjumoh-

10) Kein Burger tann zugleich Mitglied von mehrern Corporationen fenn.

- 11) In Selvetien foll feine andere politische Corporation auffer denjenigen authorifiert und geduidet werben, Die durch das gegenwartige Befet anerkennt find. 1) In iedem Diftrifte von Belvetien foll eine Ber es magen wurde, andere Corporationen einzufuh. ren, foll mit lebenslänglicher Berbannung geftraft wer-
- Durch den vorhergehenden Artifel foll ins Passingliedern zusammengesezt senn. desse besser ber geringste Eingriff in die Rechte der 3) Aktivglieder der Corporation (oder theilha- religiosen Corporationen geschehen, die gegenwärtig vorne entweder bereits gemacht worden, oder funftig mer-

13) Riemand foll jum Bentritte einer politischen

14) Einem jeden steht es auch völlig frey der politischen Corporation, von der er ein Glied ift, gu Diejenigen, welche entweder wegen ihrer Durftig- entfagen, es fen nun, dag er in eine andere Corporateit ober aus moralischem oder phifischem Unvermogen tion tretten, oder lieber in Selvetien ale eine Fremder

Die Eigenschaft von Aktingliedern verlieren. betrachtet senn wolle.
Diejenigen, die vormahis irgend einer ArmenLassa von den Corporationen oder Bürgerschaften, die sollen zu bestimmten Zeiten zur regelmäßigen Versam-

ju beforgen, die ihnen bas Gefet aufträgt.

eines Diftritts foll niemals die Anjahl von 1000 über-lich gemacht hatte.

mittelft eines Defretes von dem gefeggebenden Corps es fen nun gegen das Baterland felbst, oder gegen die wird ein Diftrift gertheilt, und eine neue Corporation Corporation in ihrem Gangen betrachtet. errichtet werden tonnen.

Titel II.

Berpflichtung ber Glieber einer politischen Corporation.

nehmen die Berpflichtung von folgendem Inhalte aufffie in ihrem Schooffe als Glieder aufnimmt. fich:

2) Bir Unterzeichneten erklaren vor Gott, beffen geheiligten Ramen wir anruffen, daß wir frenwillig nachst hende Berpflichtung auf uns genommen, ben der wir zu leben und zu sterben entschloffen find.

zu entfernen trachten, und wir werden und beftreben, imfere Aufführung bergestallt einzurichten, bag fie gur

Erbauung und gum guten Benfpiele gereiche.

4) Fenerlich geloben wir niemals andere Authoris vetien gelangen lassen, wo die Lage der Sache erlaubt, taten als gesetzmäßig anzuerkennen, als diejenigen, die solche Corporationen zu bilden.
3) Zufolge dieser Borschrift und der Austraae. alle Stande gleich find.

publit, unfer gemeinschaftliches Vaterland, zu verthet einschreiben laffen. digen und und zu behaupten; gewiffenhaft werden wir herkommen, und wir werden ihnen Rraft und Unter-fich erklare, ob er in die Corporation tretten, oder von stützung verschaffen, indem wir und, jeder für alle und ihr entfernt bleiben wolle. alle für jeden, gegen das Baterland verburgen; ben allem, was und das heitigste ift, verpflichten wir und gegen alle Feinde der Republik unter der Anführung unserer rechtmäßigen Saupter die Waffen zu ergreiffen, Bericht des General Lecourbe über die Geund fie mit Entschloffenheit zu bekampfen.

7) Wir versprechen und unter der Anführung unferer rechtmäßigen Häupter aufst engste zu vereinigen, (Rapport des differentes affaires qui ont eu lieu Ungerechtigkeit, Erpressung aufzuhalten, indem wir zu Diesem Ende hin immer bereit senn werden, der ersten Aufforderung von Seite der gesetymäßigen Authoritäten

ju folgen.

7) Wir erklaren, daß wir jede Verpflichtung, gu Deren Beobachtung fich Die politische Corporation, Der wir als Glieder einverleibt find, verbindlich gemacht bat, so ansehen, als ob fich jeder von und für sich be-

16) Die Angahl der Aktivglieder der Corporation fonders und auf feine eigene Berantwortung verbinds

8) Wir sehen und als gegenseitige gemeinschafts 17) Auf das Unsuchen einer Corporation und ver- liche Burgen Diefer gegenwartigen Berpflichtung an,

9) Eine Wittme oder Tochter, die ihrer eigenen Rechte genießt, foll ebenfalls in der obenermahnten Form versprechen, fich überhaupt nach den Gefegen und Berordnun en ber rechtmäßigen Authoritaten gu richten, und nach allem ihrem Bermogen den Rugen 1) Die Aftivglieder einer politischen Corporation und Bortheil derjenigen Corporation zu befordern, Die

Titel III.

Bilbung ber politischen Corporationen.

1) Dhne Aufschub foll bas Direttorium eine bem gegenwartigen Gefet gemaffe Borfcbrift jur Bilbung 3) Bir werden jede Art von Aergernig von uns politischer Corporationen ober Diftritts : Burgerschaften verfertigen.

> 2) Diese Vorschrift wird es an alle Statthalter und Unterfatthalter in benjenigen Begenden von Sel-

dem wir jede Unterscheidung, welche eine Ungleichheit womit sie begleitet fenn wird, foll unter dem Benstande der Stande einführet, als Usurpation und als einen Ein- der Agenten und anderer Baterlands - Freunde, welche griff in das Gefet der Ratur betrachten, vor welchem die Sache begunftigen wollen, der Unterstatthalter ein Register eröffnen, in welchem sich diejenigen Burger, 5) Immer werden wir bereit seyn mit aller mog- welche Glieder der Corporation zu werden geneigt find, lichen Anstrengung und wenn es nothig ift, mit Auf- und, welche die zum Bentritt in dieselbe erforderlichen opferung unfere Gutes und Blutes die helvetische Re- Eigenschaften haben, tonnen einschreiben, oder

4) Un jeden Aktivburger, der als folcher ben den den Gefetsen, Beschluffen, Berordnungen und Befeh-legtern Urversamlungen Butritt gehabt bat, foll nament= len gehorchen, die von den gesesmäßigen Authoritätenlich und personlich eine Ginladung geschehen, damit er

(Die Fortfebung folgt.)

fechte in den kleinen Kantonen vom 14. bis 16. August 1799.

les 27, 28, 29 Thermidor, dans la première division, commandée par le Général Lecourbe.)

Abschrift bes Briefes bes Divisionsgeneral Lecourbe an den Obergeneral Maffena.

Im Generalquartier zu Altdorf, am 30. Thermidor J. 7.

Sie befinden fich, mein lieber General, in Un-